

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB120461-O/U

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Vorsitzender, und lic. iur. Ruggli,
Oberrichterin Dr. Janssen sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. Höfliger

Beschluss vom 13. November 2012

in Sachen

A. _____,

Privatkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **einfache Körperverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom
6. September 2012 (DG120122)**

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 11. September 2012, bei der Vorinstanz eingegangen am 12. September 2012, meldete der Privatkläger gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 6. September 2012 Berufung an (Urk. 48).

Nach Erhalt des begründeten Entscheids am 17. Oktober 2012 (Urk. 51/3) hat der Privatkläger mit Eingabe vom 6. November 2012, bei der Vorinstanz eingegangen am 7. November 2012, die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurückgezogen (Urk. 53). Der Rückzug ging innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein, weshalb im vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben sind.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 6. September 2012 (DG120122) rechtskräftig.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden auf die Gerichtskasse genommen.

3. Schriftliche Mitteilung an

- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 13. November 2012

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. Höfliger